



Niederschrift über die 28. Sitzung des Marktgemeinderates am 09.11.2022 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2022
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 3.1 Bekanntgaben;
Bücherei geht online
- 3.2 Bekanntgaben;
Digitales Rathaus
- 4 Kommunaler Wohnungsbau;
Grundstück am Greta-Fischer-Weg
- 5 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED
- 6 Zuschüsse zur Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2023
- 7 Bezuschussung von Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung
- 8 Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB;
Erlass einer Klarstellungssatzung für den Ortsteil Weyhern
- 9 Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ sowie die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren;
Billigung der Planentwürfe;
Empfehlung an den Marktgemeinderat zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Kein Anfall

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2022

Sach- und Rechtslage:

Die Genehmigung der Niederschrift über die vorherige öffentliche Sitzung wird zurückgestellt. Eine Beschlussfassung soll in der nächsten Sitzung erfolgen.

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung, Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Vorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

Sitzung vom 19.10.2022

TOP 11 Windkraftanlagen;
Auftragsvergabe der interkommunalen Planungen für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zu Kenntnis und beschloss, dass auch der Markt Markt Indersdorf bei den interkommunalen Planungen von Windkraftanlagen mitwirkt. Das Planungsbüro Brugger aus Aichach soll für die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen im Landkreis Dachau beauftragt werden.

TOP 12 Vergaben;
Bepflanzung für Öffnung Gittersbach

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Michael Streng Landschaftspflege, 85302 Gerolsbach.

TOP 12.1 Vergaben;
Straßensanierung Wengenhausen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und ermächtigte den ersten Bürgermeister zur Beauftragung der Firma Schweiger Straßenbau GmbH, 85250 Altomünster für die zusätzlichen Straßenbauarbeiten.

TOP 12.2 Vergaben;
Vergabe Beschaffung Ersatzfahrzeug Bauhof

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt und beschloss den Kauf eines Renault Kangoo Rapid dCi 95 beim Autohaus Bayerngarage zu 22.900 €. Das Altfahrzeug soll auf der Plattform „Zoll-Auktionen“ meistbietend verkauft werden.

TOP 12.3 Vergaben;
Schiedsgutachten am Becken Ost der Kläranlage - Potentialfeldmessungen und sonstige Prüfungen

Der Marktgemeinderat nahm den Sachverhalt zur Kenntnis und genehmigte die Beauftragung der Firma acofin Bauwerksdiagnosegesellschaft mbH, 97795 Schondra.

**TOP 3.1 Bekanntgaben;
Bücherei geht online**

Sach- und Rechtslage:

Am 25.10.2022 fanden die letzten Tests der Homepage der Bücherei statt und wurden von den Kolleginnen der Bücherei freigegeben. Die „Katalog“ Seite der Bücherei ist jetzt unter <https://buecherei.markt-indersdorf.de> erreichbar. Aktuell kann im Sortiment der Bücherei gestöbert werden. Sobald man von der Bücherei den persönlichen Webzugriff bekommen hat, kann man auch online reservieren.

**TOP 3.2 Bekanntgaben;
Digitales Rathaus**

Sach- und Rechtslage:

Das Ziel für 2022 mit 50 Onlineformularen wurde mit 59 Onlineformularen erreicht.

Von *Anmeldung Hund* bis *Wohnungsgeberbestätigung Anmeldung* können viele Anträge online gestellt werden, die mit dem Ausweis und AusweisApp verbindlich unterschrieben werden können.

Aktuell wartet die Verwaltung nur noch auf die Auszeichnung „Digitales Amt“ vom Bayerischen Staatsministerium für Digitales.

<https://www.freistaat.bayern/dokumente/behoerde/37441499635/onlineverfahren>

**TOP 4 Kommunalen Wohnungsbau;
Grundstück am Greta-Fischer-Weg**

Sach- und Rechtslage:

Bereits im Dezember 2021 hat der Marktgemeinderat grundsätzlich beschlossen, auf dem gemeindlichen Grundstück am Greta-Fischer-Weg ein kommunales Wohngebäude zu errichten. Im Mai 2022 wurde das Planungsbüro GHK Architekten aus Dachau mit der Fortführung der Planung beauftragt. Die notwendigen Förderanträge nach dem kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) sind ebenfalls gestellt. Nach Vorliegen der „Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn“ könnte im Frühjahr 2023 mit dem Bau begonnen werden.

Herr Reith von der Wohnungsbaugesellschaft mbH im Landkreis Dachau (WLD) wird dem Marktgemeinderat zum geplanten Objekt Rede und Antwort stehen. Abschließend hat der Marktgemeinderat über den endgültigen Baubeginn zu entscheiden.

In einer ausgiebigen Diskussion wurden die verschiedenen Markteinschätzungen bezüglich der weiteren Zinsentwicklung sowie der Baukosten ausgetauscht. Dabei kam der Marktgemeinderat zur Einschätzung, dass an dem Vorhaben grundsätzlich festgehalten werden sollte, allerdings sollen die Rahmenbedingungen von der Verwaltung noch genauer untersucht werden. Explizit wurde die Frage aufgeworfen, ob es haushaltsrechtlich zulässig wäre bereits jetzt einen Kreditvertrag mit festgeschriebenen Zinskonditionen für das Vorhaben abzuschließen.

Beschluss:

Grundsätzlich wird an dem Projekt kommunaler Wohnungsbau festgehalten. Bis zur nächsten Sitzung soll die Verwaltung weitere Details zur Finanzierung, auch außerhalb des KommWFP klären. Zudem sollen die Kosten intensiv überprüft und Einsparpotentiale aufgezeigt werden.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 5 Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED

Sach- und Rechtslage:

Bereits in den letzten Jahren wurde sukzessive die Straßenbeleuchtung auf LED umgestellt, neue Brennstellen wurden sowieso in LED-Technik erstellt. Stand Oktober 2022 sind knapp 50 % aller Leuchten bereits LED.

Auch im Hinblick auf die gestiegenen und wahrscheinlich weiter steigenden Strompreise bietet es sich an, die Straßenbeleuchtung nun endgültig auf LED-Technik umzustellen. Die Umrüstung ist inzwischen auch von der KommKlimaFör förderfähig, ohne die Brennstellen ins Eigentum des Marktes zu übernehmen, was bisher der Fall war.

Die Bayernwerk AG haben dazu einen Vorschlag erarbeitet, den Herr Bestle von der Firma Bayernwerk AG präsentieren wird.

Herr Bestle weist in seinem Vortrag darauf hin, dass es im Bereich des Marktes sowohl förderfähige als auch nicht förderfähige Leuchtstellen gibt. Für die förderfähigen Leuchten ist aktuell mit einem Zeitraum von ca. einem Jahr zu rechnen bis der Förderbescheid vorliegt. Bei den nicht förderfähigen Leuchtstellen könnte der Umrüstauftrag an das Bayernwerk sofort erteilt werden. Die Kosten für die Umrüstung der nicht förderfähigen Leuchtstellen werden mit maximal 60.000 € beziffert.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, der Umrüstung aller verbliebenen Leuchten auf LED-Technik durch die Firma Bayernwerk AG zu. Für die förderfähigen Leuchtstellen sollen die entsprechenden Zuschussanträge unverzüglich gestellt werden. Für die nicht förderfähigen Leuchtstellen wird der erste Bürgermeister ermächtigt einen entsprechenden Umrüstvertrag mit den Bayernwerken in Höhe von maximal 60.000 € abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 6 Zuschüsse zur Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2023Sach- und Rechtslage:

Gemäß Marktgemeinderatsbeschluss vom 24.02.2016 erhält die Volkshochschule Indersdorfer Kulturkreis ab dem Jahr 2016 einen Zuschuss in Höhe von 2,20 € je Einwohner.

Die letzte offizielle Mitteilung des Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung ist der Einwohnerstand zum 30.06.2022 (10543 Einwohner).

Mit Anträgen aus dem Oktober 2022 beantragen auch das Dachauer Forum sowie die evangelisch.-luth. Kirchengemeinde Kemmoden-Petershausen einen Zuschuss zur Erwachsenenbildung. Dieser soll in Höhe des Vorjahres vorgesehen werden.

Für das Haushaltsjahr 2023 wird von der Kämmerei nachfolgende Bezuschussung vorgeschlagen:

Indersdorfer Kulturkreis e.V.	23.194,60 €
Dachauer Forum	1.500,00 €
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kemmoden-Petershausen	200,00 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom o.g. Sachverhalt und stimmt der Bezuschussung der Erwachsenenbildung im Haushaltsjahr 2023 wie vorgeschlagen zu. Die erforderlichen Mittel sind für den Bereich "sonstige Volksbildung" (0.3550.70700) im Haushaltsplan eingestellt.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

TOP 7 Bezuschussung von Maßnahmen zur RegenwasserrückhaltungSach- und Rechtslage:

Mit dem Fortschreiten des Klimawandels steigen die Risiken von Starkregenereignissen (siehe Ergebnisse der Klimawirkungs- und Risikoanalyse (KWRA) des Bundes) und deren negativen Auswirkungen. Um Siedlungsgebiete wirksam vor den Folgen von Starkregen zu schützen, benötigt es vor Ort gemeinsame Anstrengungen von Kommunen und BürgerInnen. Aktuelle Studien zeigen zudem, dass durch den Klimawandel andererseits auch die Grundwassermenge bedroht ist. Unter anderem aus diesen Gründen schreibt der Markt in neuen Bebauungsplänen vor, dass nicht verunreinigtes Niederschlagswasser in den privaten Grundstücken zu versickern ist. Für Bestandsgebäude ist eine solche Vorschrift rückwirkend nicht möglich. Aktuell haben Grundstückseigentümer, die Maßnahmen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser treffen, lediglich Vorteile über die Niederschlagswassergebühr des Marktes, die sich, z.B. durch den Einbau von Zisternen, reduzieren lässt (siehe Anlage Niederschlagswasser Berechnungsbogen Vorlage). In der Praxis findet dies jedoch bislang nicht statt, da sich die erforderliche Investition für eine solche Maßnahme teilweise erst in Jahrzehnten amortisiert.

Aus diesem Grund wurde innerhalb der Verwaltung diskutiert, ob durch eine Förderung von Maßnahmen zur Regenrückhaltung bzw. Versickerung die Bereitschaft zur Investition in solche Maßnahmen erhöht werden könnte. Zunächst sollte jedoch der Marktgemeinderat eine Grundsatzentscheidung darüber treffen ob eine solche Förderung erfolgen soll und Vorgaben festgelegt werden, auf deren Basis die Verwaltung eine entsprechende Förderrichtlinie ausarbeiten kann. Insbesondere sollten die folgenden Punkte entschieden werden.

Wer ist antragsberechtigt (Grundstückseigentümer, Mieter, ...)?

Ab welcher Größe soll gefördert werden (z.B, ab 2 m³, ...)?

Welche Maßnahmen sollen gefördert werden (z.B. Regenwasserzisternen, Retentionszisternen, Versickerungsschächte, Rigolen, ...)?

Mit welchem Betrag (%-Satz) soll gefördert werden – bis zu welchem Maximalbetrag?

Welche Haushaltsmittel sollen eingestellt werden?

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und stimmt der Bezuschussung von Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung zu. Die Verwaltung wird beauftragt Richtlinien gemäß den folgenden Eckpunkten zu erstellen. Diese sollten möglichst einfach gestaltet werden. Gefördert werden sollen alle regenrückhaltenden Maßnahmen ab einem Volumen von 2m³ mit 50 % der Herstellungskosten bis zu einer Maximalförderung von 1500 € je Maßnahme. Im Haushalt 2023 sind dafür 15.000 € einzustellen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 2

TOP 8 Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB; Erlass einer Klarstellungssatzung für den Ortsteil Weyhern

Sach- und Rechtslage:

In der 25. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.07.2022 wurde der Entwurf der Klarstellungssatzung für den Ortsteil Weyhern gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB vorgestellt. Woraufhin im Anschluss der Beschluss gefasst wurde, dass alle Grundstückseigentümer des Ortsteils Weyhern über die Aufstellung der Klarstellungssatzung schriftlich informiert werden sollten. Bedenken und Anregungen der Grundstückseigentümer sollen dem Marktgemeinderat vorgelegt werden.

Die Verwaltung informierte auf Grundlage dieses Beschlusses mit Versendung eines einfachen Briefes per Post am 18.08.2022 alle Grundstückseigentümer des Ortsteils Weyhern über die Aufstellung der Klarstellungssatzung und räumte ihnen die Möglichkeit der Stellungnahme oder zur Klärung von Fragen bis einschließlich 16.09.2022 ein.

Bis zum Ende dieser Frist und darüber hinaus bis zur Sitzung des Marktgemeinderates am 9.11.2022 ist folgende Stellungnahme eingegangen:

I. Stellungnahme per E-Mail vom 15.09.2022:

„...“

ich hätte Anregungen zur Klarstellungssatzung.

Bei mir auf der Flurnummer 903 wäre gut wenn der Innenbereich so abgegrenzt werden könnte wie ich auf dem Plan (im Anhang) eingezeichnet habe.

Auf Flurnummer 905 läuft die Grenze auch gerade durch und die Flurnummer 885/2 ist komplett im Innenbereich obwohl noch keine Bebauung vorhanden ist.



Weitere Anregungen/Einwände oder Fragestellungen liegen bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vor.

Diese Anregung wurde mit dem Landratsamt Dachau, Abteilung Rechtliche Belange abgestimmt. Für diese Abstimmung wurden nochmals interne Fachstellen des Landratsamtes zur Prüfung gebeten, ob der Geltungsbereich der Klarstellungssatzung um ein Teilgrundstück der Fl. Nr. 903 Gemarkung Niederroth erweitert werden könnte.

Gemäß dem Landratsamt Dachau kann das Teilgrundstück der Fl. Nr. 903 Gemarkung Niederroth in den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung miteinbezogen werden. Genauere Aussichten, welche Vorhaben in dieser Nähe des angrenzenden Kuhstalls verwirklicht werden können, ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren von den entsprechenden Fachstellen zu prüfen.

Die Verwaltung rät ebenfalls dem Marktgemeinderat das Teilgrundstück der Fl. Nr. 903 Gemarkung Niederroth mit in den Geltungsbereich aufzunehmen.

Die Klarstellungssatzung wurde bereits angepasst und enthält das Fassungsdatum 9.11.2022.

Die Verwaltung würde nun vorschlagen, die Satzung mit dem Fassungsdatum 9.11.2022 als Satzung zu beschließen, sodass im Anschluss durch ortsübliche Bekanntmachung die Klarstellungssatzung für den Ortsteil Weyhern in Kraft tritt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Das Teilgrundstück Fl. Nr. 903 Gemarkung Niederroth soll in den Geltungsbereich der Klarstellungssatzung des Ortsteils Weyhern miteinbezogen werden.

Des Weiteren beschließt der Marktgemeinderat die Klarstellungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB für den Ortsteil Weyhern als Satzung zu erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt die Satzung ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

**TOP 9 Bauleitplanung;
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ sowie
die 6. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren;
Billigung der Planentwürfe;
Empfehlung an den Marktgemeinderat zur Durchführung der frühzeitigen
Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und Träger
öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB**

Sach- und Rechtslage:

In der 25. Sitzung des Marktgemeinderates am 27.07.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ im Parallelverfahren gefasst.

Für die Planungsleistungen des Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans wurde die Planungsgesellschaft WipflerPLAN mbH aus Pfaffenhofen an der Ilm beauftragt, die nun die erforderlichen Unterlagen für das Parallelverfahren ausgearbeitet hat.

Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“

Das Plangebiet umfasst die Fl. Nrn. 952 (Teilfläche), 952/1, 952/4 und 952/5 der Gemarkung Markt Indersdorf mit einer Gesamtgröße von ca. 2,3 ha.

Aktuell wird das Plangebiet als Ackerland intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Die zu überplanende landwirtschaftlich genutzte Fläche wird als Sondergebiet für Photovoltaik festgesetzt, dass zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgesehen wird.

Im Plangebiet werden freistehende gebäudeunabhängige Photovoltaikmodule auf Ramm- oder Punktfundamenten zugelassen. Zudem sind die zur Anlage gehörenden Betriebs- und Transformationsgebäude, Gebäude bzw. Anlagen zur Aufnahme der Batteriespeicher, Nebengebäude für Grünpflege und sonstige technisch oder betriebstechnisch notwendigen Nebengebäude zulässig.

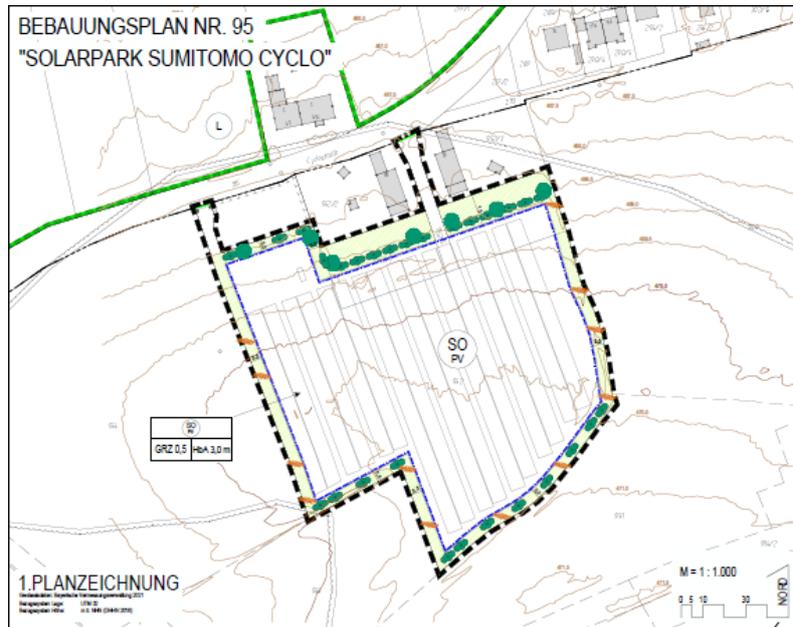
Des Weiteren sieht das Vorhaben die Anordnung von Modul-Reihen ungefähr in Nord-Süd-Richtung vor. Die PV-Module sind damit ost- und westorientiert auf Modultischen angeordnet, die in den Boden gerammt werden. Zur Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung der Module, zur Pflege und aus naturschutzfachlichen Gründen wird zwischen den Modulreihen ein Abstand eingehalten. Für die Anlage sollen ausschließlich reflexionsarme Module zum Einsatz kommen.

Die Gesamtleistung der Anlage liegt im Bereich von ca. 2.800 kWp.

Die zum Betrieb und zur Speicherung notwendigen baulichen Anlagen werden im Hinblick auf eine gute Erreichbarkeit auf der Fläche angeordnet und liegen daher im Norden im Bereich der Zufahrt. Dabei wird auf einen geringen Eingriff in das Gelände und die Vermeidung von Energieverlusten Wert gelegt. Je nach Verfügbarkeit soll die Anlage zur Speicherung der erzeugten Energie mit einem Wasserstoff-Elektrolyseur ausgestattet werden. Die Rückverstromung erfolgt in einem BHKW. Die technischen Anlagen, Speichermedien etc. werden in Nebengebäuden untergebracht, ebenso wie die notwendigen Geräte zur Pflege und Wartung der Anlage. Die PV-Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen eingezäunt. Innerhalb des Geländes sind keine befestigten Wege vorgesehen. Davon ausgenommen sind temporäre Befestigungen während der Bauzeit, die möglicherweise notwendig werden. Die Anlage wird nicht beleuchtet.

Das grünordnerische Konzept zielt vorrangig auf eine Eingrünung der Flächen nach Norden, zum Glonntal und zur benachbarten Wohnbebauung. Die Randeingrünung in Richtung Norden setzt sich aus Baum- und Strauchpflanzungen zusammen. Zur übrigen Einbindung in das Landschaftsbild wurden Gehölze an der Südseite eingesetzt. Auf der Ost- und Westseite wurde zur Vermeidung der Verschattung der Module auf Pflanzgebote verzichtet. Stattdessen soll auf dem

umlaufenden Extensivstreifen eine Strukturanreicherung mit Totholz, Steinhaufen etc. erreicht werden, die der Artenvielfalt und der Vernetzung der Lebensräume zugutekommt.



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“

6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Sumitomo Cyclo“

Das Plangebiet umfasst die Fl. Nrn. 952, 952/1, 952/4 und 952/5 der Gemarkung Markt Indersdorf.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Marktes ist das Plangebiet als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Mithilfe der Flächennutzungsplanänderung wird das Plangebiet zukünftig als Sondergebiet Photovoltaik (SO PV) ausgewiesen.

Des Weiteren liegt im Norden des Plangebiets eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche, die den Eingriffen durch den Bebauungsplan Nr. 91 „Gewerbegebiet Sumitomo Cyclo“, zugeordnet ist.



Ausschnitt aus der 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Sumitomo Cyclo“

Ziel ist es nun die vorgelegten Unterlagen des Bebauungsplans Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“ und die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Fassungsdatum 9.11.2022 zu billigen und für das frühzeitige Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB freizugeben. Anhand diesem Verfahren können fachliche Stellungnahmen der jeweiligen Fachstellen sowie Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingeholt werden, um eine Grundlage der Genehmigung des Sondergebiets ausarbeiten zu können.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zu Kenntnis und beschließt, die vorgelegte Planung bzw. die ausgearbeiteten Unterlagen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Fassungsdatum 9.11.2022 sowie den Bebauungsplan Nr. 95 „Solarpark Sumitomo Cyclo“, Fassungsdatum 9.11.2022 zu billigen.

Die Verwaltung wird beauftragt das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Das Ergebnis bzw. eingehende Stellungnahmen sind dem Marktgemeinderat zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 17.11.2022

Franz Obesser
1. Bürgermeister

Philipp Blumenschein
Schriftführung